

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGBs**) regeln sämtliche Angebote oder Ausschreibungen von Schulthess (**Verkäufer**) in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Maschinen, Ersatzteile oder sonstige Waren (zusammen **Waren**) gegenüber einer interessierten Partei (**Käufer**) sowie alle daraus resultierenden Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer (**Vertrag**), unter vollständigem Ausschluss jeglicher anderen Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mit dem Verkäufer vereinbart wurde.

1.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, stellen sämtliche Angebote und Ausschreibungen des Verkäufers lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar und verlieren in jedem Fall 30 Tage nach ihrem Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit. Eine Bestellung des Käufers, die auf einem Angebot oder einer Ausschreibung des Verkäufers basiert (**Bestellung**), ist für den Verkäufer nicht bindend, es sei denn, der Verkäufer nimmt die Bestellung ausdrücklich an und bestätigt dies schriftlich gegenüber dem Käufer. Erst mit dieser schriftlichen Bestätigung kommt ein verbindlicher Vertrag zustande.

1.3 Falls der Verkäufer aus irgendeinem Grund der vollständigen oder teilweisen Stornierung einer Bestellung zustimmt, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Kosten vollständig zu erstatten oder – sofern die Waren bereits vollständig gefertigt wurden – den vollen Kaufpreis der Waren zu zahlen.

2. Vertragsumfang und -änderungen

Falls eine Änderung, eine Aussetzung oder eine Anweisung des Käufers in Bezug auf einen Vertrag dazu führt, dass sich die Kosten oder die zur Erfüllung des Vertrags benötigte Zeit für den Verkäufer erhöhen oder verringern, werden der Preis und der Zeitplan entsprechend angepasst. Die Frist für den Versand oder die Lieferung wird automatisch im Einklang mit einer solchen Änderung angepasst. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, einer Änderung des Vertrags zuzustimmen, wenn die Nettoauswirkung – zusammen mit bereits vorgenommenen Änderungen – den Preis um mehr als 15 Prozent erhöht oder verringert. Änderungen eines Vertrags, die nicht Gegenstand eines Angebots des Verkäufers sind, werden entweder auf Basis des ursprünglichen Preises oder, sofern dieser nicht anwendbar ist, zu den entstandenen Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 25 Prozent berechnet.

3. Spezifikationen

3.1 Der Käufer ist dafür verantwortlich, sich selbst von der Eignung der Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überzeugen. Der Verkäufer ist an keine Aussagen über den Lieferumfang, die Leistung oder die Eigenschaften der Waren gebunden, es sei denn, diese sind ausdrücklich im Vertrag oder der Gerätespezifikation festgehalten. Nichts in diesen AGBs ist jedoch dahingehend auszulegen, dass eine der Parteien ihre Haftung für Betrug oder betrügerische Falschdarstellung zu beschränken versucht.

3.2 Beschreibungen und Abbildungen in Katalogen, Preislisten oder sonstigem Werbematerial des Verkäufers dienen lediglich der allgemeinen Beschreibung der darin aufgeführten Waren und stellen keinen Bestandteil des Vertrags dar.

3.3 Diese AGBs oder eine darunter geschlossener Vertrag übertragen dem Käufer keinerlei Eigentumsrechte an gewerblichen oder geistigen Schutzrechten des Verkäufers oder an solchen Schutzrechten in Bezug auf die gelieferten Waren (wobei geistige Schutzrechte unter anderem, aber nicht ausschliesslich, Patente, Designrechte, Urheberrechte, Marken, Datenbankrechte, Know-how und geschützte Informationen umfassen). Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers dürfen keine vom Verkäufer bereitgestellten Entwürfe, Zeichnungen oder Waren vervielfältigt, offengelegt, kopiert oder durch Reverse Engineering nachgebildet werden.

4. Preise

4.1 Sofern nicht anders schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung in der gültigen Preisliste des Verkäufers veröffentlichten Preise für die Waren.

4.2 Die angegebenen Preise verstehen sich ausschliesslich der jeweils anfallenden Mehrwertsteuer oder einer vergleichbaren Umsatzsteuer, jeglicher Einfuhrzölle oder sonstiger in dem Land des Käufers zu entrichtende Steuern sowie aller Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit Be- und Entladung, Transport und Versicherung. Alle diese Beträge sind zusätzlich zum angegebenen Preis vom Käufer bei Fälligkeit der Zahlung für die gelieferten Waren zu entrichten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

4.3 Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 4,90 pro Rechnung zu erheben, um die damit verbundenen Verwaltungskosten abzudecken. Rechnungen werden standardmässig elektronisch ausgestellt. Auf Wunsch stellt der Verkäufer Papierrechnungen aus, wobei hierfür eine zusätzliche Gebühr von CHF 8,00 pro Ausstellung in Rechnung gestellt wird.

4.4 Falls sich die Material-, Energie- oder Arbeitskosten, die für die Erfüllung der Bestellung erforderlich sind, nach Auftragserteilung um mehr als 5 Prozent erhöhen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Preis der Bestellung innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Bestellung entsprechend dem prozentualen Anstieg dieser Kosten zu erhöhen. Der Verkäufer wird den Käufer schriftlich über eine solche Preiserhöhung informieren. Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer innerhalb von 30 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung zu stornieren. Erfolgt keine solche Mitteilung, ist die Preiserhöhung für den Käufer verbindlich.

5. Zahlungen

5.1 Sämtliche Zahlungen sind in frei verfügbaren Mitteln in Schweizer Franken (**CHF**) auf das vom Verkäufer angegebene Konto zu leisten. Alle dem Verkäufer geschuldeten Beträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, wobei die Einhaltung der Zahlungsfrist wesentliche Vertragsbedingung ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, Abzüge oder Verrechnungen – sei es durch Aufrechnung, Gegenforderung oder auf andere Weise – vorzunehmen, es sei denn, die Forderung des Käufers wird vom Verkäufer nicht bestritten oder wurde rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

5.2 Sollte ein fälliger Betrag aus Gründen, die nicht in der Verantwortung des Verkäufers liegen, überfällig werden, ist der Verkäufer unbeschadet sonstiger ihm zustehender Rechte berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder die Lieferungen auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen. Darüber hinaus kann der Verkäufer (a) dem Käufer Zinsen auf überfällige Beträge zu einem jährlichen Zinssatz von 8 Prozent für die Dauer des Verzugs berechnen; und (b) eine Mahngebühr in Höhe von CHF 25 bei Einleitung des Mahnverfahrens sowie eine weitere Gebühr von CHF 50 bei Ausstellung einer zweiten Mahnung erheben.

5.3 Falls die Zahlung durch ein Akkreditiv abgesichert wird, gilt – sofern nicht schriftlich anders vereinbart – Folgendes (a) das Akkreditiv muss unwiderruflich sein, (b) es muss Teillieferungen zulassen, (c) es muss innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss über eine vom Verkäufer akzeptierte Bank avisiert und bestätigt werden, (d) es muss den jeweils geltenden Vorschriften der Internationalen Handelskammer für Dokumentenakkreditive (UCP 500) entsprechen und (e) es muss mindestens 60 Tage über das im Vertrag festgelegte späteste Versand- oder Lieferdatum hinaus gültig sein. Der Käufer ist auf eigene Kosten verpflichtet, das Akkreditiv gemäss jeder Vertragsänderung oder sonstigen Ereignissen, die den Verkäufer zu einer Verlängerung der Versand- oder Lieferfrist berechtigen, zu verlängern.

6. Lieferungen

6.1 Sofern nicht anders schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart, erfolgt die Lieferung "ab Werk" (**Ex-Works**) vom Geschäftssitz des Verkäufers gemäss aktueller Fassung der Incoterms. Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren in mehreren Teillieferungen zu liefern.

6.2 Die angegebenen Liefertermine sind lediglich als ungefähre Angaben zu verstehen, und die Einhaltung dieser Termine ist keine wesentliche Vertragsbedingung. Falls keine Liefertermine festgelegt sind, erfolgt die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist.

6.3 Der Käufer ist verpflichtet, rechtzeitig sämtliche Genehmigungen, Anweisungen, Materialien, Einrichtungen, Ausrüstungen oder sonstige für die Lieferung der Waren erforderlichen Dinge bereitzustellen, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt ist, dass dies in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt.

6.4 Der Käufer ist für die Einholung der erforderlichen Zoll- und Einfuhrgenehmigungen verantwortlich und hat dem Verkäufer alle zumutbare Unterstützung bei der Beschaffung von Arbeitsgenehmigungen, Einladungen, Visa oder ähnlichen Dokumenten zu leisten, die der Verkäufer oder seine Mitarbeiter oder Beauftragten benötigen könnten – und zwar ohne Kosten für den Verkäufer.

7. Übergang von Risiko und Eigentum

7.1 Das Eigentum an der Lieferung von Waren (ausgenommen Software) geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer alle vom Käufer für die Waren geschuldeten Beträge vollständig erhalten hat. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der

Waren geht jedoch bereits mit der Lieferung auf den Käufer über. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren in einwandfreiem Zustand zu halten und sie im Interesse des Verkäufers zum vollen Kaufpreis angemessen zu versichern sowie auf Verlangen einen Nachweis über diese Versicherung zu erbringen.

7.2 Bis zum Eigentumsübergang an den Käufer verwahrt der Käufer die Waren als Verwahrer für den Verkäufer und kennzeichnet sie eindeutig als Eigentum des Verkäufers. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug oder verstösst anderweitig gegen den Vertrag, und sofern der Verkäufer sein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag ausgeübt hat, kann der Verkäufer jederzeit bis zum Eigentumsübergang die Rückgabe der gelieferten Waren verlangen. Falls dieser Aufforderung nicht innerhalb von 8 Tagen nachgekommen wird, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren (unbeschadet seiner weiteren Rechte und Ansprüche) zurückzunehmen.

7.3 Der Käufer hat genaue Aufzeichnungen zu führen, um die lückenlose Rückverfolgbarkeit der vom Verkäufer erworbenen Waren sicherzustellen, und dem Verkäufer angemessene Unterstützung zu gewähren, falls eine der erworbenen Waren von einer Rückrufaktion oder einer Korrekturmassnahme des Verkäufers betroffen ist.

8. Gewährleistung

8.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Waren bei ordnungsgemässer Verwendung frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind und für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung der im Vertrag festgelegten Spezifikation entsprechen. **Ordnungsgemässe Verwendung** umfasst die Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung gemäss den Spezifikationen des Verkäufers und anerkannten Branchenstandards.

8.2 Die Verpflichtung des Verkäufers im Rahmen dieser Gewährleistung beschränkt sich darauf, nach eigenem Ermessen entweder Mängel an den Waren durch Reparatur oder Austausch zu beheben oder den für die Waren erhaltenen Kaufpreis zu erstatten. Falls der Verkäufer sich für eine Reparatur entscheidet, hat der Käufer die mangelhaften Waren auf eigene Kosten an den Geschäftssitz des Verkäufers zurückzusenden. Für reparierte oder ersetzte Waren gilt die Gewährleistung nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Ersetzte Waren gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Die Verpflichtung des Verkäufers setzt voraus dass (a) der Käufer den Mangel innerhalb von 7 Tagen nach der Lieferung oder – falls der Mangel bei einer angemessenen Untersuchung nicht erkennbar war – innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung des Mangels dem Verkäufer mitteilt, und (b) der Verkäufer nach Erhalt der Mängelanzeige eine angemessene Gelegenheit erhält, die Waren zu untersuchen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Kosten im Zusammenhang mit der Demontage, dem Transport, der erneuten Montage oder der erneuten Prüfung der betroffenen Waren im Rahmen dieser Gewährleistung.

8.3 Die Verpflichtung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Mängel oder Ausfälle, die durch normalen Verschleiss, unsachgemässe Verwendung, Vernachlässigung, eigenmächtige Reparaturen oder Änderungen an den Waren entstehen, es sei denn, diese wurden vom Verkäufer genehmigt. Ebenso ausgeschlossen sind Mängel, die auf vom Käufer bereitgestellte Designs und Spezifikationen, Anweisungen des Käufers, vom Käufer entwickelte Software oder Firmware oder allgemein auf Ursachen zurückzuführen sind, die in den Verantwortungsbereich des Käufers fallen oder ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommen wurden.

8.4 VORBEHALTLICH KLAUSEL 13.3 GILT DIESE GEWÄHRLEISTUNG ANSTELLE ALLER ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN UND BEDINGUNGEN UND SCHLIESST, SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, ALLE SONSTIGEN MÜNDLICHEN, SCHRIFTLICHEN, GESETZLICHEN, AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN AUS. DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS UND DIE RECHTMITTEL DES KÄUFERS IM HINBLICK AUF MÄNGEL DER WAREN UND DAMIT VERBUNDENE SCHÄDEN ERGEBEN SICH AUSSCHLIESSLICH AUS DIESER GEWÄHRLEISTUNGSKLAUSEL. DER VERKÄUFER ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG FÜR MÄNGEL ODER SCHÄDEN, DIE NACH ABLAUF DER OBEN BESCHRIEBENEN GEWÄHRLEISTUNGSFRIST AUFTRETEN.

9. Kündigung

Eine Partei kann einen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei (a) eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, die nicht behoben werden kann, (b) eine fortdauernde Vertragsverletzung oder einen Verstoss gegen diese Bedingungen begeht und diesen Verstoss nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Abhilfe beseitigt, (c) aufgelöst wird, zahlungsunfähig wird, überschuldet ist, ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt oder schriftlich ihre Zahlungsunfähigkeit eingesteht, ein Verfahren gegen sie eingeleitet

wird, das auf eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung abzielt, ein Beschluss über ihre Liquidation oder Abwicklung gefasst wird oder ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter oder eine ähnliche Instanz über ihr Vermögen eingesetzt wird, oder (d) ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder droht, sie einzustellen.

10. Exportkontrolle

Der Käufer verpflichtet sich, alle geltenden Handelsbeschränkungen, Embargos und Exportkontrollgesetze und -vorschriften in Bezug auf die Waren einzuhalten. Insbesondere darf der Käufer (a) die Waren nicht in sanktionierte Länder oder Gebiete verkaufen, übertragen, exportieren oder re-exportieren oder dort verwenden, es sei denn, dies ist ausdrücklich von den zuständigen Regierungsbehörden genehmigt, und (b) die Waren oder deren Komponenten nicht in einer Weise umlenken, die gegen geltende Sanktionen, Embargos oder Exportkontrollgesetze und -vorschriften verstösst.

11. Datenschutz

Der Käufer ermächtigt den Verkäufer, personenbezogene Daten des Käufers, seiner Beauftragten oder Vertreter zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Der Verkäufer stellt sicher, dass eine solche Verarbeitung in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften erfolgt, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten getroffen werden und die Nutzung der Daten ausschliesslich auf die für die Durchführung und Erfüllung des Vertrags erforderlichen Zwecke beschränkt bleibt.

12. Software

Jegliche in die Waren integrierte Software oder Firmware wird dem Käufer ausschliesslich zur Nutzung im Rahmen einer Lizenz bereitgestellt; alle sonstigen Verwertungsrechte verbleiben beim Verkäufer. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine Lizenz zur Nutzung dieser Software oder Firmware ausschliesslich in Verbindung mit den betreffenden Waren und nur in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Waren für ihren normalen, vorgesehenen kommerziellen Zweck zu verwenden. Die Lizenz umfasst das Recht, Unterlizenzen nur insoweit zu erteilen, als dies für den rechtmässigen Weiterverkauf der Waren erforderlich ist. Der Käufer darf die Software weder exportieren noch re-exportieren, ohne die erforderlichen Lizenzen einzuholen. Darüber hinaus ist es dem Käufer untersagt, die Software durch Reverse Engineering, Dekompilierung oder Disassemblierung nachzubauen oder sie unabhängig von den Waren an Dritte zu vermieten oder zu verleasen. Die Lizenz gilt für die gesamte Lebensdauer der Waren, in die die Software oder Firmware integriert ist.

13. Haftungsbeschränkung

13.1 Vorbehaltlich von Klausel 13.3 übernimmt der Verkäufer unter keinen Umständen eine Haftung für den Verlust von Nutzungsmöglichkeiten, Produktion, Gewinn, Geschäftsgelegenheiten, Verträgen, Einnahmen oder erwarteten Einsparungen, für eine Erhöhung der Betriebskosten, für Kosten im Zusammenhang mit Produktrückrufen oder Korrekturmassnahmen oder für sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Verluste sowie für indirekte oder Folgeschäden jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie vom Käufer oder von Dritten erlitten werden.

13.2 Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten für alle Arten von Ansprüchen – sei es aus Vertrag, Delikt oder aus anderen Rechtsgründen – gegen den Verkäufer, seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder Lieferanten.

13.3 Keine der in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse findet Anwendung in Fällen von Betrug oder betrügerischer Falschdarstellung, bei Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurden, oder in Fällen grob fahrlässiger Verstösse gegen wesentliche und zentrale Verpflichtungen des Verkäufers.

13.4 Sofern nicht anders in Klausel 13.3 vorgesehen, darf ungeachtet anderweitiger Bestimmungen in diesen AGBs oder anderweitig die gesamthafte Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für sämtliche Ansprüche jeglicher Art im Zusammenhang mit Leistung oder Nichterfüllung unter diesem und allen anderen Verträgen, die diesen AGBs unterliegen, in einem Kalenderjahr in keinem Fall einen Betrag übersteigen, der 50 Prozent des Werts der in diesem Kalenderjahr an den Käufer gelieferten Waren entspricht.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht öffentlich bekannten Informationen, die sie im Rahmen dieses Vertrags erhalten, vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die bereits bekannt, rechtmässig von Dritten erhalten oder gesetzlich offenzulegen sind. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt für 5 Jahre nach Vertragsende bestehen.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines Vertrags von einem zuständigen Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Verwaltungsbehörde ganz oder teilweise für rechtswidrig, ungültig, nichtig, anfechtbar oder undurchsetzbar erklärt werden, so gilt diese Bestimmung in dem Umfang, in dem sie rechtswidrig, ungültig, nichtig, anfechtbar oder undurchsetzbar ist, als abtrennbar. Die übrigen Bestimmungen des Vertrags sowie der verbleibende Teil dieser Bestimmung bleiben in vollem Umfang wirksam.

14.3 Der Verkäufer ist berechtigt, einen Vertrag oder Teile davon an verbundene Unternehmen abzutreten. Jede andere Abtretung dieses Vertrags ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf.

14.4 Das Unterlassen oder die Verzögerung einer Partei bei der Durchsetzung oder teilweisen Durchsetzung einer Bestimmung dieser AGBs oder eines Vertrags darf nicht als Verzicht auf ihre Rechte aus diesen Bedingungen oder einem Vertrag ausgelegt werden.

14.5 Ein Verzicht einer Partei auf eine Vertragsverletzung oder einen Verstoss gegen eine Bestimmung dieser AGBs oder eines Vertrags durch den Käufer gilt nicht als Verzicht auf eine spätere Verletzung oder einen späteren Verstoss und berührt in keiner Weise die übrigen Bestimmungen dieser AGBs oder eines Vertrags.

14.6 Änderungen dieser AGBs oder eines Vertrags sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer bestätigt wurden.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese AGBs sowie jeder Vertrag unterliegen dem Österreichischen Handelsrecht. Die Parteien unterwerfen sich der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes in Wien, Österreich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), unterzeichnet in Wien im Jahr 1980, findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.